Rechtsvergleich Bayern .I. Baden-Württemberg

Bayern	Baden-Württemberg
Art des Arbeitsverhältnisses	Art des Arbeitsverhältnisses
Art. 2 SiGjurVD: Öffentlich- rechtliches Ausbildungsverhältnis	§ 5 JAG: Beginn und Ende des Vorbereitungsdienstes
(1) [] ² Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. [] (2) ¹ Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden. ² Die Rechtsreferendare haben die Pflicht, sich mit voller Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. ³ Die Bestimmungen des Bayerischen Disziplinargesetzes finden entsprechende Anwendung. []	(1) ¹ Wer die Erste juristische Prüfung bestanden hat, wird auf Antrag zum Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zugelassen, sofern die durch Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind. ² § 17 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend. [] § 6 JAG Pflichten der Rechtsreferendare (1) ¹ Rechtsreferendare haben sich mit voller Kraft der Ausbildung zu widmen. []
Nebentätigkeiten Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD, Art. 81 Abs. 2, 3 BayBG Art. 81 BayBG: Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht []	Nebentätigkeiten § 6 Abs. 2 JAG iVm §§ 60 ff LBG, § 43 JAPrO § 62 LBG: Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Ausübung jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 63 Abs. 1 genannten, der vorherigen Genehmigung, soweit

- (2) ¹Beamte und Beamtinnen bedürfen zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 82 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. [...]
- (3) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit
- nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten oder der Beamtin so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,

[...]

³ Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. [...]

[...]

sie nicht nach § 61 Abs. 1 zu ihrer Ausübung verpflichtet sind.

- (2) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ² Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit
- die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann

[...]

(3) ¹Ein Versagungsgrund nach Absatz 2 Satz 1 liegt auch vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann. ²Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet. [...]

[...]

- (6) ¹Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn
- 1. die Vergütungen hierfür insgesamt 1200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- 2. die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet,

	3. die Nebentätigkeiten in der Freizeit ausgeübt werden und
	4. kein Versagungsgrund nach Absatz 2 vorliegt.
	[]
	(7) ¹ Ergibt sich bei der Ausübung einer Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung
	dienstlicher Interessen, ist die Genehmigung zu widerrufen. []
	§ 64 LBG: Pflichten bei der Ausübung von Nebentätigkeiten
	(1) Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur in der Freizeit ausgeübt werden.
	[]
Fernbleiben vom Dienst	Fernbleiben vom Dienst
Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD iVm Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst	§ 68 LBG Fernbleiben vom Dienst, Krankheit
Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst	(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung
(1) ¹ Beamte und Beamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung	fernbleiben.
ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. ² Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist	(2) ¹ Kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen kein Dienst geleistet
auf Verlangen nachzuweisen. []	werden, ist das Fernbleiben vom Dienst unverzüglich anzuzeigen.
[]	² Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. []

Unterhaltsbeihilfe

Art. 3 SiGjurVD: Unterhaltsbeihilfe

- (1) ¹Die Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ²Sie besteht aus
- 1. einem Grundbetrag in Höhe von 1046,52 Euro, der in Betrag und Zeitpunkt an den Einmalzahlungen und linearen Bezügeanpassungen der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Strukturzulage gemäß Art. 33 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes teilnimmt, sowie
- einem Familienzuschlag, einer Ballungsraumzulage und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nr. 1 genannten Beamten gelten.
- (2) Haben Rechtsreferendare einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Unterhaltsbeihilfe und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand in der Besoldungsgruppe A 13 in der Anfangsstufe zusteht.
- (3) ¹ Erhalten Rechtsreferendare eine Vergütung für eine Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes oder ein Entgelt für eine

${\it Unterhalts beihilfe}$

§ 7 JAG Unterhaltsbeihilfe; Reisekosten

- (1) ¹Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe nach Maßgabe des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg. ²Ihnen wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. ³Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall findet Anwendung.
- (2) ¹Rechtsreferendare erhalten unter Belassung der Unterhaltsbeihilfe Erholungsurlaub sowie Urlaub aus besonderen Anlässen. ² Aus dienstlichen oder persönlichen Gründen kann unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe eine Beurlaubung erfolgen.
- (3) Das Mutterschutzgesetz und das Bundeserziehungsgeldgesetz finden Anwendung.
- (4) Rechtsreferendare können Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nach den für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes geltenden Bestimmungen erhalten.
- (5) Tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird die Vergütung oder das Entgelt auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie oder es diesen übersteigt. ² Als Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe werden jedoch mindestens 45 v.H. des Grundbetrags gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gewährt. [...]

(5) [...] ² Im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. ³ Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe des Grundbetrags bekannt.

Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare:

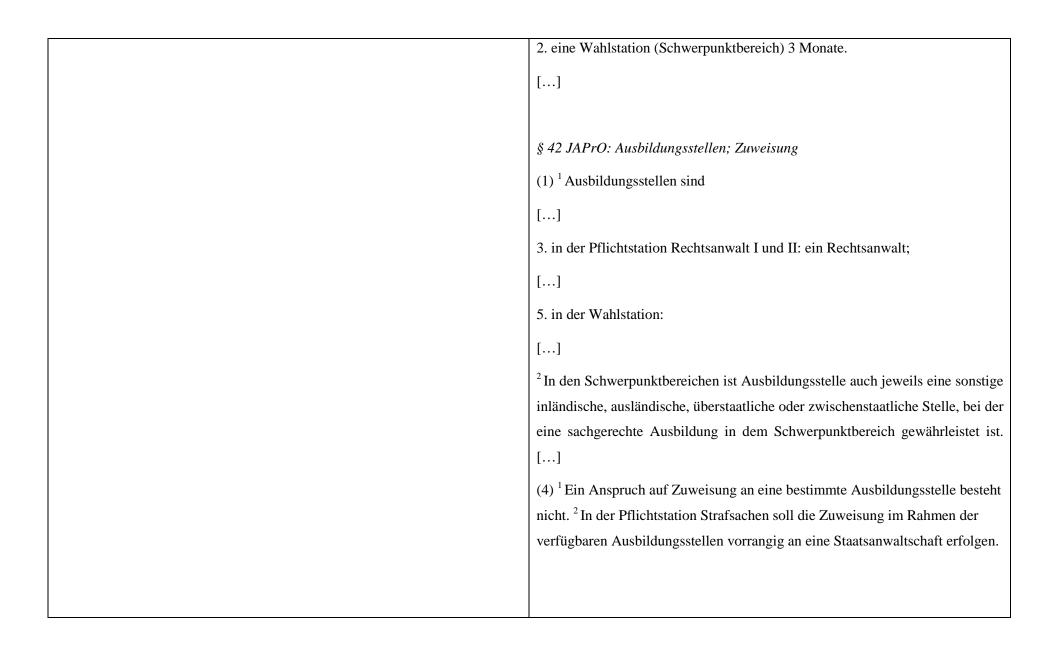
§ 1: Unterhaltsbeihilfe

¹Rechtsreferendarinnen und Rechtereferendare erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von monatlich 1024,18 Euro; ab 1. März 2012 beträgt die Unterhaltsbeihilfe monatlich 1042,47 Euro. ² Die Unterhaltsbeihilfe erhöht sich zur gleichen Zeit und mit dem gleichen Prozentsatz, mit dem sich der höchste Anwärtergrundbetrag erhöht. ³ Erhöht sich dieser Anwärtergrundbetrag nicht um einen Prozentsatz, sondern um einen Festbetrag, erhöht sich die Unterhaltsbeihilfe um den gleichen Betrag. ⁴ Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft gibt die jeweils maßgebliche Höhe der Unterhaltsbeihilfe im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.

§ 3: Anrechnung anderer Einkünfte

Erhält die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar für die Tätigkeit im Vorbereitungsdienst ein zusätzliches Entgelt von dritter Seite oder ein Entgelt für eine außerhalb des Vorbereitungsdienstes ausgeübte Nebentätigkeit, wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 angerechnet, soweit es 150 Prozent dieser Unterhaltsbeihilfe übersteigt.

Versicherungsfreiheit	Versicherungsfreiheit
Art. 4 SiGjurVD: Versicherungsfreiheit	§ 7 JAG
Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.	(1) [] ² Ihnen wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. []
Ausbildungsziel	Ausbildungsziel
§ 44 JAPO: Ziel des Vorbereitungsdienstes	§ 40 JAPrO: Grundsätze der Ausbildung
[]	
Ausbildungsstationen	Ausbildungsstationen
§ 48 JAPO: Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes	§ 41 JAPrO: Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
[]	(1) ¹ Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. ² Er umfasst
(2) ¹ Die Rechtsreferendare werden ausgebildet:	1. die Pflichtstationen
[]	[]
3. neun Monate bei einer Rechtsanwaltskanzlei,	c) Rechtsanwalt I 4½ Monate
4. drei Monate nach ihrer Wahl bei einer der nach § 49 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum).	[] e) Rechtsanwalt II 4½ Monate



Pflichtwahlpraktikum

§ 49 JAPO: Pflichtwahlpraktikum

[...]

- (2) ¹ Für das Pflichtwahlpraktikum können geeignete Ausbildungsstellen durch gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern allgemein zugelassen werden. ² Weitere auch ausländische Stellen können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn
- 1. ein geeigneter Arbeitsplatz,
- 2. eine geeignete Person als Ausbilder,
- 3. ein geeigneter Ausbildungsplan

vorhanden sind und

4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. [...]

[...]

Pflichtwahlpraktikum

s. § 42 JAPrO Abs. 1 Nr. 5

Urlaubsansprüche

§ 53 JAPO: Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) ¹ Die Rechtsreferendare erhalten Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. [...]

[...]

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub nach Abs. 4) werden während der Ausbildung bei der Justiz und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 1 und 6 von den Präsidenten der Oberlandesgerichte oder von den durch sie bestimmten Stellen, während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 von den Regierungen und während der Ausbildung beim Rechtsanwalt und im Pflichtwahlpraktikum im Berufsfeld 3 von den Präsidenten der Landgerichte erteilt.

[...]

Urlaubsansprüche

§ 46 JAPrO: Erholungsurlaub; Beurlaubung

(1) ¹ Der Erholungsurlaub beträgt jährlich 26 Tage. ² Das Ausbildungsjahr gilt als Urlaubsjahr. ³ Bei der Urlaubsgewährung sind die Bedürfnisse der Ausbildung zu berücksichtigen; während der Dauer der Lehrgänge soll Erholungsurlaub nicht bewilligt werden.

[...]

(5) Im Übrigen gilt die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

 $[\dots]$